

Lippischer



Staatsanzeiger

Nr 78

Mittwoch, den 23. Juli

1919

Inhalt: Betr. Personaländerung im Deutschösterreichischen Konsulat in Dortmund. S. 557. — Kriegsteuerungszulage. S. 558. — Verordnung über Pferdefleisch und Ersatzwurst nebst Ausführungsbestimmung. S. 560. — Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement. S. 563. — Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst. S. 564. — Verschiedenes.

Die Nr. 133 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1919, enthält:

Nr. 6939. Verordnung über Sämereien. Vom 10. Juli 1919.

Nr. 6940. Bekanntmachung zum Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 413). Vom 9. Juli 1919.

Nr. 6941. Verordnung, betreffend den Belagerungszustand über Hamburg, Altona und Wandsbek. Vom 11. Juli 1919.

Die Nr. 134 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1919, enthält:

Nr. 6942. Verordnung, betreffend die Änderung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Sticksstoffdüngemittel vom 13. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 306). Vom 12. Juli 1919.

Nr. 6943. Verordnung über die Preise für Sticksstoffdüngemittel. Vom 12. Juli 1919.

Die Nr. 135 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1919 enthält:

Nr. 6944. Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für

Schlacht- und Ruckvieh. Vom 15. Juli 1919.

Die Nr. 136 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1919, enthält:

Nr. 6945. Verordnung, betreffend Aufhebung Kaiserlicher Verordnungen über die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit, die Rückkehr der Deutschen im Ausland und die Meldepflicht der im Ausland sich aufhaltenden Wehrpflichtigen. Vom 10. Juli 1919.

Nr. 6946. Verordnung über die Vornahme einer Volkszählung am 8. Oktober 1919.

Nach einer Mitteilung der Berliner Deutschösterreichischen Gesandtschaft an das Auswärtige Amt ist der Konsul Adolf Kunz mit der Leitung des Deutschösterreichischen Konsulats in Dortmund betraut worden. Der Genannte wird in dieser Amtseigenschaft auch für den Freistaat Lippe anerkannt und bestätigt.

Detmold, den 19. Juli 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 5072. El. Becker Neumann-Hofer Drate.

Abänderungsbestimmungen

über

die Gewährung laufender Feuerungszulagen

vom 21. Juli 1919.

Die Bestimmungen über die Gewährung von außerordentlichen Kriegszulagen vom 10. September 1918 werden mit Wirkung vom 1. April 1919 folgendermaßen abgeändert:

I.

Ziffer I A erhält folgende Fassung:

I. Feuerungszulagen für Staatsbeamte und ständig oder vorübergehend gegen Entgelt im Staatsdienst beschäftigte Personen:

A. Bemessung der Feuerungszulagen.

1. Vom 1. April 1919 an erhalten alle Staatsbeamte einschließlich der vom Staate einstweilig oder endgültig angestellten Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen und alle ständig oder vorübergehend gegen Entgelt im Staatsdienst beschäftigten Personen laufende monatliche Feuerungszulagen nach folgenden Sätzen:

mit einem jährlichen Dienst Einkommen:	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
	bis zu 1800 M.	von mehr als 1800—4800 M.	von mehr als 4800 M.
	monatlich Mark	monatlich Mark	monatlich Mark
unverheiratete Beamte	120	112	104
verheiratete Beamte ohne Kinder	150	140	130
„ „ mit 1 Kinde	180	170	160
„ „ „ 2 Kindern	211	201	191
„ „ „ 3 „	243	233	223
„ „ „ 4 „	276	266	256
„ „ „ 5 „	310	300	290
„ „ „ 6 „	345	335	325
Für jedes folgende Kind erhöht sich die Steigerung um monatlich 1 M., d. h. um 36, 37, 38 M. usw. Die Beihilfe beträgt also bei 7 Kindern	381	371	361

2. Den Beamten usw. mit einem Dienst Einkommen von mehr als 1800 oder 4800 M. sind die Feuerungszulagen gegebenenfalls bis zu demjenigen laufenden jährlichen Gesamtbetrage an Dienst Einkommen und Feuerungszulage zu zahlen, den sie erhalten würden, wenn sie den höchsten Gehaltsatz der vorangehenden Gruppe bezögen.

3. Der Berechnung zu Grunde zu legen ist das jeweilig laufende Rechnungsjahr und das bei der Berechnung zustehende Dienst Einkommen. Vermehrt oder vermindert sich innerhalb des

Rechnungsjahres das Dienst Einkommen, so ist von dem Tage der Vermehrung oder Verminderung an eine neue Berechnung aufzustellen: Für die Zeit bis dahin ist die Vermehrung oder Verminderung, gleichviel, ob sie voraussehbar war oder nicht, einflußlos.

II.

1. Ziffer I B 6 erhält folgende Fassung:

Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten die Teuerungszulage solange, als sie gegen feste Vergütung beschäftigt werden. Beziehen sie keine feste Vergütung, so erhalten sie die Teuerungszulage nach den Sätzen der Gruppe 1.

2. Die Bestimmungen unter I B 7 und 8 werden aufgehoben.

3. Unter Ziffer I B ist folgende Bestimmung einzuschalten:

10. Für die Berechnung der Teuerungszulagen gelten als Dienst Einkommen die gesamten dienstlichen Bezüge, einerlei, ob Ruhegehaltsfähig oder nicht, einschließlich etwaigen Ruhegehalts oder Wartegelds, sowie des Dienst Einkommens aus Nebenämtern, wenn es fortlaufend gewährt wird. Zum Dienst Einkommen gehören Militärpensionen und Renten, nicht dagegen Kriegs-, Verstümmlungs- und gleichartige Zulagen und die Tagelöhner oder Pauschvergütungen, die für die auftragsweise Beschäftigung an einem anderen Dienstorte gewährt werden. Dagegen sind dem Dienst Einkommen nicht hinzuzurechnen: Wohnungsgeldzuschüsse und Wohnungsgelder, der Wert einer Dienstwohnung, Mietsentschädigungen, Entschädigungen für Dienstaufwand, der Überverdienst der Kanzlei-Beamten.

III.

Ziffer III, 3 erhält folgende Fassung:

Die auf Grund der Bestimmungen vom 10. September 1918 für die Zeit vom 1. April 1919 bereits gezahlten Kriegszulagen sind auf die neuen Teuerungszulagen anzurechnen.

IV.

Ziffer IV erhält folgende Fassung:

IV. Teuerungszulagen für die im Staatsbetriebe beschäftigten Arbeiter.

Die in den Staatsbetrieben ständig gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter erhalten Teuerungszulagen zu den Friedenslohn- und Akkordsätzen nach den Grundsätzen, wie sie für die Staatsbeamten und Angestellten festgesetzt sind.

Die seit dem 1. April 1919 bereits gezahlten Kriegsteuerungsbezüge — Zulagen zu den Friedenslohn- und Akkordsätzen — sind auf die Teuerungszulagen anzurechnen.

V.

Ziffer V erhält folgende Fassung:

V. Teuerungszulagen für Beamte und Volksschullehrpersonen im Ruhestande und Hinterbliebene von Beamten und Volksschullehrpersonen.

Beamte usw. im Ruhestande, sowie Hinterbliebene von Beamten usw., die Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Gesetze oder mit Zustimmung des Landtags laufende Unterhaltungen aus Staatsmitteln erhalten — ausgenommen diejenigen, welche die Teuerungszulage der im Dienst befindlichen Beamten beziehen, oder welche im Hauptberufe Privattätigkeit ausüben — erhalten Teuerungszulagen nach folgenden Bestimmungen:

1. Der Mindestsatz der Teuerungszulage beträgt für Beamte usw. im Ruhestande in der Regel 50 v. H. desjenigen Betrages, der ihnen als Teuerungszulage zustehen würde, wenn sie noch im Dienst wären.

2. Die Witwen von Beamten und Volksschullehrern, denen Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Gesetze zustehen, erhalten als Teuerungszulage 50 v. H. derjenigen Zulagen, die dem verstorbenen Beamten oder Volksschullehrer nach § V 1 zustehen würde, wenn er noch im Ruhestande lebte.

Beispiel: Ein verheirateter aktiver Beamter mit vier zu berücksichtigenden Kindern und einem Diensteinkommen von 3000 Mark erhält eine monatliche Teuerungszulage von 266 Mark. Lebt er im Ruhestande, so beträgt die Teuerungszulage nach Ziffer V 1 in der Regel 50 v. H. von 266 Mark gleich 133 Mark. Seine Witwe erhält nach Ziffer V 2 50 v. H. von 133 Mark gleich 66,50 Mark.

3. Vollwaisen bis zu 18 Jahren erhalten je 12 bis 24 Mark monatlich als Teuerungszulage.

4. Je nach dem Stande des Vermögens oder des Einkommens können die in den Ziffern 1, 2 und 3 ausgeworfenen Bezüge versagt, verändert oder bis auf 100 v. H. erhöht werden.

5. Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge nicht haben, aber mit Zustimmung des Landtags laufende Unterstützungen aus Staatsmitteln beziehen, erhalten Teuerungszulagen, deren Höhe von der Regierung nach ihrem Erheffen festgesetzt wird, aber in der Regel 75 v. H. der ihnen aus Staatsmitteln gewährten laufenden Unterstützungen nicht überschreiten soll. Aus besonderen Gründen kann aber die 75 v. H. bis zum Vollsatze von 100 v. H. hinausgegangen werden.

VI.

Die Bestimmung unter Ziffer VI findet auch auf die neuen Teuerungszulagen sinngemäß Anwendung.

VII.

Ziffer VII erhält folgende Fassung:

Die vorstehenden Bestimmungen gelten bis zu dem Tage, an welchem sie durch Beschluß des Landtags aufgehoben werden.

Detmold, den 21. Juli 1919.

Lippisches Landespräsidium

El. Becker Neumann-Hofer Drake,

Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 102, S. 467.

(Nr. 6859.) • Verordnung

über Pferdesfleisch und Ersatzwurst.

Vom 22. Mai 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Der Ankauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Pferdeschlächtergewerbes und

der Handel mit Pferdesfleisch ist nur den Kommunalverbänden gestattet. Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an Kommunalverbänden abgegeben werden.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der Vorschriften im Abs. 1 der Mitwirkung von Schlächtern oder von Vereinigungen von Schlächtern bedienen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß nur solche Pferde, die zur Arbeit nicht mehr verwendet werden können, zur Schlachtung kommen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die den Kommunalverbänden zustehenden Befugnisse

den Gemeinden für die Gemeindebezirke übertragen.

§ 2

Als Richtpreise für den Verkauf von Schlachtpferden werden für je 50 Kilogramm Lebendgewicht festgesetzt:

1. bei gutgenährten Pferden 70 bis 80 Mark,
2. bei mittelgenährten Pferden 56 bis 65 „
3. bei geringgenährten Pferden 50 bis 55 „

Die Preise gelten ab Stall des Verkäufers.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben den Verkehr mit Pferden, die zur Schlachtung bestimmt sind, und mit Pferdefleisch sowie den Verbrauch von Pferdefleisch zu regeln, soweit der Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdefleisch nicht bereits in §§ 1, 4 geregelt ist; sie haben insbesondere die Preise für die Abgabe von Pferdefleisch und von Pferdefleischwurst (§ 4) an die Verbraucher festzusetzen und können bestimmen, daß zur gleichmäßigen Lieferung von Schlachtpferden und Pferdefleisch an die Bedarfsgebiete ein Ausgleich hinsichtlich der zur Schlachtung bestimmten Pferde und des Pferdefleisches zwischen Überschuß- und Bedarfsgebieten stattfindet und die Regelung dieses Ausgleichs anderen Behörden übertragen.

§ 4

Die Verwendung von Pferdefleisch zur Herstellung von Dauerwurst, sonstigen Dauerwaren sowie von Konserven aller Art ist verboten.

Die Verwendung von Pferdefleisch zur Herstellung von Frischwurst ist nur den Kommunalverbänden und denjenigen Gemeinden gestattet, denen gemäß § 1 Abs. 3 die Befugnisse der Kommunalverbände übertragen sind. Sie können sich mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde hierzu der Mitwirkung von gewerblichen Betrieben bedienen.

§ 5

Die Vorschriften im § 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Dauerwurst und Frischwurst aus sonstigem Fleische, das nicht der

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) unterliegt, insbesondere aus dem Fleische von Kaninchen, Ziegen und Renttieren, ferner aus dem Fleische von Geflügel aller Art einschließlich dem der Hühner und von Wild aller Art.

Wurst, die aus solchem Fleische hergestellt ist, darf zu höherem als dem für Pferdefleischwurst festgesetzten Preise nur in den von dem Kommunalverband oder der Gemeinde bestimmten Verkaufsstellen abgegeben werden.

§ 6

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Schlachtpferde und Pferdefleisch, die entgegen dieser Verordnung veräußert sind, sowie Fleisch- und Wurstwaren, die entgegen dieser Verordnung hergestellt sind, zugunsten des Kommunalverbandes ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden können.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 6 finden auch auf Esel, Maulesel und Maultiere, die zur Schlachtung bestimmt sind, und auf das Fleisch dieser Tiere Anwendung.

§ 8

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9

Wer den Vorschriften in §§ 1, 4, 5, 7 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 6 für verfallen erklärt worden sind.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1919 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnungen über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357)/14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 655) und die Verordnung über den Verkehr mit Esel-, Maultier- und Mauleselfleisch vom 2. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 6) außer Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1919.

Der Reichsernährungsminister
Schmidt

In Gemäßheit vorstehender Verordnung des Reichsernährungsministers wird hinsichtlich des Ankaufs von Pferden zur Schlachtung, des Betriebes des Pferdeschlachtergewerbes und des Handels mit Pferdefleisch hiermit folgendes bestimmt;

1. Das Recht des Ankaufs von Pferden zur Schlachtung in Lippe bleibt ausschließlich dem R. W. V. bzw. der von ihm damit beauftragten Stelle vorbehalten.

Dem R. W. V. bzw. der von ihm beauftragten Stelle müssen sämtliche zur Schlachtung bestimmten Pferde angestellt werden. Für das Ablieferungs- und Annahme- wie auch für das Zahlungsverfahren kommen die für die Ablieferung der Schlachtrinder maßgebenden Grundsätze zur Anwendung, auch in Beziehung auf die Auseinandersetzung zwischen dem R. W. V. und der L. W. G.

Zum Schlachten dürfen nur solche Pferde verwendet werden, die zur Arbeit nicht mehr tauglich sind. Der R. W. V. hat nötigenfalls einen Tierarzt zur Beurteilung der Schlachtfähigkeit heranzuziehen. Wer ein Pferd zur Schlachtung bringen will, hat dies durch Ferngespräch oder schriftlich dem R. W. V. bzw. der mit dem Ankauf der Pferde beauftragten Stelle anzuzeigen, damit die Verwendung des Pferdefleisches rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann.

Für je 50 Kilo Lebendgewicht wird bei Schlachtpferden bezahlt:

1. bei gutem Nahrungszustande 70 — 80 M,
 2. bei mittlerem Nahrungszustande 56 — 65 "
 3. bei geringem Nahrungszustande 50 — 55 "
- Diese Preise gelten ab Stall des Verkäufers.

2. Pferde dürfen ausschließlich in den von der L. W. G. dazu eingerichteten Bezirks-Pferdeschlächtereien geschlachtet werden. Jede Pferdeschlachtung an anderen Stellen ist verboten und strafbar.

Die L. W. G. regelt auch den Absatz des Pferdefleisches und setzt die Verkaufspreise fest. (Höchstpreise für Pferdefleisch und Frischwurst).

Die Verwendung von Pferdefleisch zur Herstellung von Dauerwurst, von sonstigen Dauerwaren wie von Konserven aller Art ist verboten.

Verboten ist ebenso die Herstellung von Dauerwurst und Frischwurst aus dem Fleisch von Kaninchen, Ziegen, Geflügel und Wild.

3. Die Ausfuhr von Schlachtpferden aus Lippe ohne die Genehmigung des R. W. V. ist ebenso verboten, wie die Ausfuhr von Pferdefleisch und inneren Teilen von Pferden ohne Genehmigung der L. W. G.

Schlachtpferde und Pferdefleisch und die aus letzterem entgegen der Verordnung hergestellten Wurstwaren verfallen der L. W. G. ohne Zahlung einer Entschädigung.

4. Wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, sind sie gemäß Ziffer III beschlagnahmt, so ist auf Einziehung der Gegenstände nicht zu erkennen. (Vergl. § 9 der Verordnung des Reichsernährungsministers).

Detmold, den 22. Juli 1919.

Lippisches Landespräsidium

K Nr. 3666. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Folgende Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement wird hiermit zur Kenntnis gebracht:

Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 74) wird bestimmt:

Die durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 5. Mai 1919 (vergl. Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 101 vom 5. Mai 1919) bis zum 30. Juni festgesetzten Grenzpreise für Zement gelten unverändert weiter bis zum 31. Juli 1919.

Die in der oben genannten Bekanntmachung in Aussicht gestellten, durch die Kohlenpreiserhöhungen inzwischen verursachten Zuschläge zu den oben erwähnten Grenzpreisen werden hierdurch nachträglich bekannt gemacht:

Für die Zeit vom 1. Mai bis 14. Juni 1919 kann ein Zuschlag von 100 M, für die Zeit vom 15. Juni 1919 ab bis auf weiteres ein Zuschlag von 130 M für 10 000 kg Zement erhoben werden. Nach dem 30. Juni 1919 etwa erfolgende weitere Kohlenpreiserhöhungen für 10 000 kg Kohle sind mit 65 v. H. in Anrechnung zu bringen; hierbei sind die vom Reichswirtschaftsministerium für das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat für Steinkohle festgesetzten Höchstpreise (einschließlich Kohlensteuer) zugrunde zu legen.

Detmold, den 21. Juli 1919.

Wippische Regierung
Ernst

Nr. 15319.

Auf Antrag beteiligter Handwerker wird gemäß § 100 a der Gewerbeordnung angeordnet, daß die Gemeinden Humfeld, Bega und Sonnenborn zum 1. Oktober 1919 aus dem Bezirk der Schneiderzwangsinnung in Börsingfeld ausscheiden und demjenigen der Schneiderzwangsinnung in Barntrup zugewiesen werden.

Detmold, den 22. Juli 1919.

Wippische Regierung
Ernst

Nr. 14896.

Die Geschäfte eines Bauerrichters und Steuererhebers für die vom Bauerrichterbezirk

Brakelsiek abgetrennte Bauerschaft Lothe sind zum 1. August d. J. dem Kriegsbeschädigten Heinrich Walbvogt in Lothe Nr. 118 übertragen.

Detmold, den 22. Juli 1919.

Wippische Regierung
Ernst

Nr. 15329.

In der Nacht vom 15./16. Juli d. J. sind dem Kaufmann Schlichting in Lage mittels Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

1 Damenmantel, 8 blaue und schwarze Kostümröcke, 11 seidene Blusen, 4 Damenhandtaschen, 10 schwarze Tändelschürzen ohne Träger, 6 weiße Kinderchürzen, 6 Rocknadeln, etwa 8 Dtz. 1000 m Maschinengarn, 200 Rollen 200 m Maschinengarn, 1 Stück Reichsware, 2 Portemonnaie und 2 Scheintaschen aus echt Leder, etwa für 15 Mark Briefmarken und Invalidenmarken (5, 10 und 15 M Briefmarken und 34 und 42 M Invalidenmarken), sowie 64,85 Mark in bar. Gesamtwert etwa 2750 Mark.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen, Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J 1438/19 wird ersucht.

Detmold, den 17. Juli 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 1438/19.

Crede

Verdingung.

Zum Neubau der Oberrealschule und zum Neubau des Transformatorengebäudes in Detmold sollen vergeben werden:

- | | |
|---------|--|
| Los I | Dachdeckerarbeiten zur Oberrealschule, |
| Los II | Klempnerarbeiten " |
| Los III | Dachdeckerarbeiten zum Transformatorengebäude, |
| Los IV | Klempnerarbeiten zum Transformatorengebäude. |

Zeichnungen und Bedingungen liegen beim Landesbauamte, Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 23, aus. Angebotsformulare können daselbst, solange der Vorrat reicht, gegen Erstattung von 50 Pfg. Schreibgebühr für jedes Los bezogen werden.

Die Angebote sind spätestens bis Sonnabend, den 26. d. M., vormittags 10 Uhr, dem Landes-

Bauamte einzureichen, woselbst die Eröffnung in Gegenwart erschienener Bewerber stattfindet.

Später eingereichte Angebote werden nicht berücksichtigt.

Detmold, den 19. Juli 1919.

Landes-Bauamt

Lippische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die als Vertreter zur Genossenschaftsversammlung gewählten Herren werden hiermit gemäß § 7 der Satzung für die diesseitige Berufsgenossenschaft zu der auf

Mittwoch, den 30. Juli d. J.,

nachmittags 3 1/2 Uhr

im Schwurgerichtssaal des Landgerichtsgebäudes in Detmold anberaumten ordentlichen Genossenschaftsversammlung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Verwaltungsberichts für 1918.
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1918.
3. Feststellung des Voranschlages für 1919.
4. Verschiedenes.

Detmold, den 20. Juli 1919.

Der Genossenschaftsvorstand

Räker,

Forstmeister.

Der Kommunalweg Istrup — Wellentrup ist für den Durchgangsverkehr wieder frei.

Blomberg, den 19. Juli 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 8624.

Steneberg

Prüfung

für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung bei uns nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 10. August 1919 bei uns einzureichen; dabei ist anzugeben, in welchen zwei Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Dem Antrage ist ferner eine Photographie beizufügen, auf deren Rückseite von der Polizeibehörde unter Angabe des Geburtsdatums bescheinigen zu lassen ist, daß sie den sich Meldenden tatsächlich darstellt.

Minden, den 16. Juli 1919.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige

Haedermann

Bekanntmachung.

Es wird um Auskunft über den Aufenthalt der Fabrikarbeiterin Lina Sandwehr, geboren am 4. Dezember 1897 in Horn i. L., zu den Akten 1 J 1646/19 ersucht.

Paderborn, den 17. Juli 1919.

1 J 1646/19. Der Erste Staatsanwalt